

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister <p style="text-align: center;">Bürgeranregung</p> Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>		Drucksachennummer 329/2016
Surmann, Reiner nicht öffentlich <input type="checkbox"/>		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	7	08.11.2016

Bürgeranregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung
 hier: Verbesserung der politischen Entscheidungsfindung und der damit im Zusammenhang stehenden stadtinternen Kommunikation

Finanzielle Auswirkungen

Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt | <input type="checkbox"/> Klima |
| <input type="checkbox"/> Boden | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			

Verwaltungserläuterung:

Der Bürgerantrag von Herrn Dr. Peter Feyen vom 05. Oktober 2016 (Anlage) gibt zu kritischen Anmerkungen der Verwaltung Veranlassung:

Moderne Politik und Kommunalverwaltung versteht sich weniger als reiner Dienstleister am Bürger, denn als Bündelungsinstrument verschiedener Interessen. Politik und auch Verwaltung haben immer mehr die Aufgabe widerstreitende Einzelpositionen zu filtern, zu gewichten und Entscheidungsprozessen zuzuführen. Die Akzeptanz der gefundenen Ergebnisse ist zum einen determiniert durch den rechtlichen Rahmen, aber auch bestimmt durch das Transparentmachen der Vorgänge bis hin zur Entscheidung. Das kommunale Entscheiden ist ungleich mehr auf breite Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen. Gleich, ob Bebauungsplan, Gebietsverordnung, Ladenöffnungsverordnung oder Gebührensatzung, jede Regelung trifft den Bürger und er kennt den Veranlasser, nämlich die Mitglieder des Stadtrates, anders als bei den anderen Ebenen des politischen Handelns, in der Regel persönlich. Transparenz und Nachvollziehbarkeit herzustellen in einer Zeit der Schnelllebigkeit und der singulären Interessenwahrnehmungen ist für alle Organe der Stadt (Bürgermeister, Fraktionen, Rat) nicht einfach, jedoch durch das Kommunalverfassungsrecht vorgegeben: der moderne Mandatsträger muss seiner ureigensten Pflicht, nämlich repräsentativ gerechter Mandatsvertreter der Bevölkerung zu sein, nachkommen. Diese Pflicht heißt entscheiden, nicht entscheiden lassen.

Bürgerschaftliche Partizipation bedeutet nicht, dass die Meinung der jeweiligen Beteiligungsmehrheit an die Stelle der Entscheidung eines oder mehrerer Mandatsträger treten soll. Partizipation heißt, deren Meinung mit in die Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen, heißt, durch eine gezielte Informationspolitik mehr Transparenz und damit mehr verstehen zu ermöglichen. Der Mandatsträger ist für seine Entscheidung und deren Konsequenzen verantwortlich.

Das Kommunalverfassungsrecht, die Gemeindeordnung und das kommunale Satzungsrecht des Rates lassen neue organisatorische Einheiten mit Beteiligung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ehrenamtlern pp nicht zu. Eine solche Einheit würde die kommunalverfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe der Stadt verletzen. Nach der Gemeindeordnung ist es alleinige Aufgabe des Organs Bürgermeister, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten und umzusetzen.

Die nur sehr unspezifiziert vorgetragenen Bedenken des Antragstellers können wegen der nicht erschöpfenden Darstellung schon nicht nachvollzogen werden

Im Übrigen ist das Anliegen auch nicht mit den Vorgaben der Kommunalaufsicht des Kreises Mettmann in deren Verfügung vom 17. Mai 2016 zur Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2016 vereinbar. Danach kommen neue freiwillige Leistungen der Stadt Mettmann - und um solche würde es sich bei den Aufgaben für die vom Antragsteller vorgeschlagene, neu zu installierende Organisationseinheit handeln - im Konsolidierungszeitraum nicht in Betracht. Von dieser Festlegung würde die Kommunalaufsicht auch keine Ausnahme zulassen, da die Installation einer neuen Organisationseinheit mit der Beteiligung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzliche Personalressourcen erfordern würde, was wiederum mit zusätzlichen (Personal-) Kosten verbunden wäre.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zurückzuweisen.